

Mistraderegelung Kryptohandel

Max Heinr. Sutor OHG
Hermannstr. 46
20095 Hamburg

Aufhebungsrecht bei Mistrades

1 Grundsatz

Die Sutor Bank ermittelt den Kauf- bzw. Verkaufspreis eines Krypto-Geschäftes nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage. Die Sutor Bank kann eine Transaktion durch Erklärung gegenüber dem Kunden innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Tag des Geschäftsabschlusses stornieren, wenn ein Mistrade vorliegt. Somit besteht im Rahmen des Kryptohandels ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall nicht marktgerechter Preise bei einem Krypto-Geschäft („**Mistrade**“). Kunden können bis 11 Uhr des auf dem Krypto-Geschäft folgenden Bankarbeitstages ebenfalls einen Mistrade beantragen.

2 Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Krypto-Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote („der gehandelte Preis“)
 - a. aufgrund eines technischen Fehlers im Sutor-Handelssystem, oder
 - b. aufgrund eines Irrtums bei der Preisstellung im Sutor-Handelssystem, oder
 - c. aufgrund eines Bedienungsfehlers, oder
 - d. aufgrund fehlerhafter Daten von Dritten erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechtem Preis abweicht.
 - e. wenn der Betreiber des Handelsplatzes, den die Sutor Bank für die Durchführung des Ausgleichsgeschäfts genutzt hat, den Preis für das Ausgleichsgeschäft berichtigt hat oder das Ausgleichsgeschäft aufgehoben hat.

- (2) Die Sutor Bank stellt die Preisabweichung sowie deren Erheblichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

- (3) Eine Preisabweichung gilt als erheblich
 - a. wenn diese mehr als 2%, bzw.
 - b. in absoluten Beträgen 200 Euro oder mehr ausmacht

- (4) Für die Ermittlung der Schadenssumme werden die einzelnen Krypto-Geschäfte akkumuliert. Liegt einer der unter §1 Abs. 1 benannten Fehler nicht nur eine Transaktion, sondern mehr als 10 Transaktionen zugrunde, gilt eine Preisabweichung als erheblich, wenn die aus allen betroffenen Transaktionen akkumulierten Preisabweichungen in absoluten Beträgen den Betrag von 2.000€ übersteigt.
- (5) Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 200,-- EUR liegt (Mindestschaden).
- (6) Die Partei, die die Geschäftsaufhebung begehrt („die begehrende Partei“), hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.

3 Meldung von Mistrades

- (1) Mitteilungen an die Sutor Bank sind zu richten an:

Max Heinr. Sutor OHG
Hermannstraße 46
20095 Hamburg

Ansprechpartner: Torsten Hahn

E-Mail Adresse: backoffice@justtrade.com

4 Verschiedenes

- (1) Die Regelungen dieser Mistraderegulierung finden auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.
- (2) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (4) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.